

RS OGH 2009/1/27 8ObS1/09v, 8ObA65/08d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2009

Norm

ABGB §802

Rechtssatz

§ 802 ABGB ist dahin zu verstehen, dass die Haftung des Erben zwar mit dem Wert der ihm zukommenden Verlassenschaft begrenzt wird, die Forderungen der Gläubiger aber „als solche“ unberührt bleiben. Sie kann daher gegen einen anderen Mithaftenden (etwa einen weiteren Arbeitgeber) auch weiter geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 1/09v
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObS 1/09v
Veröff: SZ 2009/10
- 8 ObA 65/08d
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObA 65/08d

Schlagworte

bedingte Erbantrittserklärung, bedingte Erbserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124540

Im RIS seit

26.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at